

ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht eingeräumt bleibt, dennoch der Verfasser sofort nach Erscheinen des Aufsatzes dieses Recht aufheben und anderweitig über seine Arbeit verfügen darf. Hinwiederum entspricht es den Gepflogenheiten und wird durch die besondern Umstände wohl erkennbar, daß nach der Absicht der Parteien der Beitrag zu Zeitschriften und Verlagsartikeln, wie dies Kalender, Jahrbücher usw. sind, eine ausschließliche Bestimmung für die betreffende Veröffentlichung hat. Der Verfasser kann daher gemäß dem Willen des Gesetzgebers erst dann wieder seine Arbeit verwerten, wenn ein Jahr nach Ablauf des Erscheinungsjahrs vorübergegangen ist, also der Vertrieb des Sammelwerks sich ruhig hat abwickeln können. Interessant ist, daß hier der deutsche Gesetzgeber selbst den Unterschied zwischen Zeitungen und andern periodischen Sammelwerken aufstellt, trotzdem gegen diese Unterscheidung vieles geltend gemacht worden ist (siehe Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, Seite 75; Voigtländer, loc. cit. Seite 53). In der Tat drängt sich im praktischen Leben diese Abtrennung der Tagespresse von der Fachpresse, den Fachzeitschriften und Fachblättern geradezu auf.

Art. 43. Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerk herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20, Absatz 1, Satz 2, findet keine Anwendung.

In der Bestimmung der in den allermeisten Fällen einmaligen Auflage der ganzen Zeitung oder Zeitschrift muß der Herausgeber freie Hand haben, nicht wie beim Buchverlag, wo nach Art. 5 des Gesetzes mangels vertraglicher Abmachungen tausend Exemplare hergestellt werden dürfen. Sonderausgaben darf jedoch der Verleger von sich aus nicht veranstalten, was schon aus Art. 4 des Gesetzes hervorgeht. Nach Art. 20 hat der Verleger dem Verfasser rechtzeitig einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen, was im Zeitungsverkehr unmöglich ist. Es wäre dies aber ganz gut durchführbar hinsichtlich der meist größeren Beiträge an Zeitschriften und periodischen Sammelwerken. Diese Korrekturgelegenheit muß sich nun in Deutschland der Verfasser in bezug auf genannte ausgedehntere Veröffentlichungen ausdrücklich ausbedingen.

Art. 44. Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

Die »üblichen« Änderungen und Kürzungen der Fassung (nicht des Inhalts) sind bei jenen Einsendungen gestattet, die mit Willen des Verfassers ohne Unterschrift erscheinen und für die somit der Verleger allein rechtlich und moralisch haftet. Bei den gezeichneten Beiträgen aber dürfen laut Art. 13 keine Zusätze, Kürzungen und sonstige Änderungen am Werke, Titel und Autornamen vom Verleger vorgenommen werden. Ausgenommen sind Änderungen, die der Verfasser nach Treu und Glauben zugeben muß. Gemeint sind sprachliche Korrekturen und laut den Motiven auch Kürzungen, wenn, dem Zwecke des Beitrags und den Umständen nach zu schließen, der Verfasser dies als durch die Verhältnisse, z. B. durch die unbedingte Notwendigkeit der sofortigen Veröffentlichung geboten erachten und gestatten würde. Bei sachlichen Änderungen hat jedoch der Verleger Rücksicht auf die Autorpersönlichkeit zu nehmen und größte Vorsicht walten zu lassen.

Art. 45. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 71. Jahrgang.

Dieser Artikel ist eine Illustration zum »Kampf um den Raum«, den die Redaktionen kämpfen. Dem Verleger ist eine Frist gestellt zur Veröffentlichung von Arbeiten, die er bestellt oder angenommen hat, denn für unverlangt eingesandte und bloß behaltene Arbeiten haftet er nur in beschränktem Maße, indem er die gewöhnliche Sorgfalt zur Aufbewahrung aufzuwenden hat. Die ihm eingeräumte Frist beträgt ein Jahr und mag für Beiträge an Zeitschriften und Jahrbücher angehen; sie ist aber für einmal angenommene Beiträge zur Tagespresse entschieden viel zu hoch bemessen und ist dem Redaktor oder Herausgeber nicht einmal sehr dienlich, da die Möglichkeit des Verlustes der Manuskripte dadurch unbedingt größer wird. Ist das Erscheinen auf bestimmte Zeit nicht zugesagt worden, so kann der Verfasser nach Kündigung des Vertrags — es muß also ein Verlagsvertrag bestanden haben — Honorar fordern, aber seine Arbeit gleichwohl weiter zu verwerten suchen. Hat sich der Verleger zur Veröffentlichung innerhalb eines auf den Tag oder annähernd bestimmten Termins verpflichtet, so hat der Autor Anspruch auf Schadenersatz im Falle der Nichtveröffentlichung.

Art. 46. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freie Exemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

Der zweite Satz, der nicht nur für Zeitungen, sondern für alle periodischen Schriften Geltung hat, bezieht sich auf Art. 26, wonach der Verleger die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, zu welchem er es in seinem Betriebe abgibt, dem Verfasser auf Verlangen zu überlassen hat.

### III.

Aus den angeführten und kommentierten Bestimmungen des deutschen Gesetzes geht zur Genüge hervor, daß dieses nicht bloß die Abschließung eines wirklichen Verlagsvertrages behandelt, sondern auch Verhältnisse ordnet, in denen einfach die Verwertung des Beitrages (einmalige Vervielfältigung und Verbreitung ohne ausschließliche Verlagsbefugnis) in Frage steht. Es beweist dieses Vorgehen, daß ganz besondere Veröffentlichungsbedingungen, welche dem Gebiete der periodischen Presse eigentümlich sind, normiert werden müssen.

Trotzdem wird es gut sein, auf die Prinzipien des Verlagsrechtes zurückzugehen, bevor wir uns fragen, welche einzelne Bestimmungen solche Verträge enthalten oder vom Gesetzgeber als dem Gewohnheitsrecht entsprechende Abmachungen kodifiziert werden sollen. Wir vergegenwärtigen uns daher noch die Kardinalpunkte, welche ein Verlagsvertrag nach M. Pouillet, dem Präsidenten der Association littéraire et artistique internationale, berühren soll; dieser hat auf dem Berner Kongresse der Association im Jahre 1896 folgende Begleitung aufgestellt:

»Der Verlagsvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen ein Verfasser einem Verleger das Recht einräumt, sein Werk in einer Anzahl Exemplare zu vervielfältigen.

Der Vertrag wird immer nur als für eine Art der Wiedergabe und für einen bestimmten Zweck bestimmend angesehen.

Wird die Zahl der Auflagen vertraglich nicht festgestellt, so hat der Verleger nur das Recht auf Veröffentlichung einer Auflage.

Der Verzicht des Autors auf die übliche Vergütung kann nur auf einer ausdrücklichen Vereinbarung beruhen.

Der Verfasser ist gehalten, dem Verleger den freien Genuß des ihm abgetretenen Rechts zu sichern.

Der Verleger soll das Werk möglichst ohne Verzug veröffentlichen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bekannt machen.

Das Werk ist in derjenigen Form, in welcher der Verfasser es dem Verleger übergeben hat, zu veröffentlichen. Jede Verfügung mit Anmerkungen oder Vorreden ist dem Verleger unterfagt.